



***Deutscher Bogensport-Verband 1959 e.V.***

# **GEBÜHRENKATALOG**

des

**DEUTSCHEN BOGENSPORT-VERBANDES 1959 e. V.**

1. Aufnahmebeiträge
2. Mitgliedsbeiträge
3. Versicherungsbeiträge
4. Lehrgangsgebühren und Honorare
5. Übungsleiter-, Trainerhonorare
6. Kampfrichterentschädigung
7. Reisekostenerstattung
8. Zuschüsse
9. Sonstige Gebühren
10. Inkrafttreten

## 1. Aufnahmebeiträge

- (1) Die Mitgliedschaft für Landesverbände im Deutschen Bogensport-Verband 1959 e.V. ist schriftlich unter Einreichung folgender Unterlagen zu beantragen:
  - a) Mitgliederliste gemäß DBSV-Finanzordnung
  - b) Satzung des Landesverbandes, Verein
  - c) Bestätigung der Mitgliedschaft im Landessportbund (Urkundenkopie) soweit vorhanden.
- (2) Für den Erwerb der Mitgliedschaft werden keine Aufnahmegebühren erhoben.
- (3) Nach Prüfung der Aufnahmeunterlagen wird den Landesverbänden die Mitgliedschaft schriftlich bestätigt. Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis, der bis zum Ende der Mitgliedschaft gültig ist.

## 2. Mitgliedsbeiträge

- (1) Der DBSV erhebt zur Deckung seiner im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Jahresbeiträge ist die Zahl der Einzelmitglieder. Am Ende jeden Jahres erfolgt eine Erhebung der Mitglieder von jedem Landesverband (§ 7 - DBSV - Finanzordnung).
- (3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (4) Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt zurzeit:  
LANDESVERBÄNDE
  - a) Beitrag Fördermitglieder € 2,00
  - b) Beitrag Mitglieder Jugend (bis einschließlich 19 Jahre) € 6,20
  - c) Beitrag Mitglieder Erwachsene (ab einschließlich 20 Jahre) € 7,70
- (5) Die Landesverbände erhalten für Fördermitglieder (Mitglied im Landesverband) aus dem Grundbeitrag die Hälfte erstattet.
- (6) Die laufenden Kosten der Online Mitgliederverwaltung (Admidio) werden zu gleichen Teilen zwischen den Landesverbänden und dem DBSV geteilt.

## 3. Versicherungsbeiträge

- (1) Mitglieder von Landesverbänden, die nicht über die jeweiligen Landessportbünde versichert sind, werden durch den DBSV versichert. Die Versicherungsbeiträge betragen zurzeit:  
pro Mitglied € 3,00
- (2) Teilnehmer an Sportveranstaltungen, die nicht Mitglied im DBSV sind, müssen eine Tagesversicherung abschließen. Der Abschluss erfolgt durch Zahlung der Gebühr, Eintragung in die Versichertenliste und Bestätigung durch eigenhändige Unterschrift. Die Versicherungsgebühr beträgt zurzeit:  
pro Teilnehmer € 0,50
- (3) Die Funktionsträger des DBSV sind durch eine Sport-Vollkaskoversicherung für den PKW-Einsatz abgesichert. Diese werden durch den Bundesverband an den Versicherer jährlich nach der Mitgliederversammlung des DBSV gemeldet



## 6. Kampfrichterentschädigung

- (1) Die Tätigkeit von Bogensportlern als Kampfrichter im Auftrag des DBSV kann entsprechend der zur Verfügung stehenden Hausmittel entschädigt werden.
- (2) Für die Entschädigung ist eine gültige Kampfrichterlizenz des DBSV Voraussetzung. Mit der Abrechnung ist der Turnierbericht einzureichen.
- (3) Die Entschädigungshöchstgrenzen betragen zurzeit:
  - a) Bogenschießen im Freien  
pro Durchgang € 5,00
  - b) Bogenschießen in der Halle  
pro Durchgang € 7,50
  - c) Feldbogenschießen, 3-D, Bogenlaufen  
pro Einsatztag € 20,00
  - d) Bundesliga  
pro Einsatztag € 10,00
  - e) Die Erstattung von Fahrgeld, Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten erfolgt nach dem DBSV Gebührenkatalog Punkt 7.
- (4) Für die Gültigkeit der Lizenzen ist der Kampfrichter selbst verantwortlich.

## 7. Reisekostenerstattung

- (1) Gemäß § 9 der DBSV Finanzordnung können Reisekosten aus Anlass einer Dienstreise nach § 3 Nr. 13 EStG (öffentliche Arbeitgeber) und § 3 Nr. 16 EStG (private Arbeitgeber) steuerfrei gem. LStR 38-40 erstattet werden:

Fahrkosten:

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel - Bahn 2. Klasse oder Busreisen - werden die tatsächlich entstandenen Kosten erstattet.

Taxifahrten, Mietwagen, Flug- und Schiffsreisen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das Präsidium des DBSV. Eine nachträgliche Genehmigung ist auf Antrag im Einzelfall möglich. **Es können nur die tatsächlichen Kosten geltend gemacht werden.**

Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges kann ein Pauschalsatz (je km) für jeweils die kürzeste Entfernung geltend gemacht werden:

- |                              |                         |        |
|------------------------------|-------------------------|--------|
| a) Kraftfahrzeug             | Kilometersatz von       | € 0,30 |
|                              | jeder weitere Mitfahrer | € 0,02 |
| b) Motorrad oder Motorroller | Kilometersatz von       | € 0,13 |
| c) Moped und Mofa            | Kilometersatz von       | € 0,08 |
| d) Fahrrad                   | Kilometersatz von       | € 0,05 |

Verpflegungsmehraufwendungen:

Abwesenheit von der Wohnung und der regelmäßigen Arbeitsstätte (je Tag)

unter 8 Stunden	€ 0,00
mindestens 8 bis 14 Stunden	€ 6,00
mindestens 14 bis 24 Stunden	€ 12,00
24 Stunden täglich	€ 24,00

Übernachungskosten:

Übernachungskosten können entweder

pro Nacht und Person in nachgewiesener Höhe bis € 60,00

Sie sollten ortsüblich und angemessen sein. Auf vorherigem Antrag ist die Zahlung eines höheren Übernachtungsgeldes möglich.

Pauschalbetrag, ohne Nachweis der Kosten € 20,00

Zusatz: Entfällt.

steuerfrei erstattet werden, soweit die Unterkunft nicht unentgeltlich oder teilentgeltlich gestellt wurde.

Dies gilt auch für Tagegeld (Aufwandsentschädigung)

für Mitglieder des Präsidiums, Ehrenmitglieder und Mitarbeiter (Funktionsträger des DBSV) auf Einladung des Präsidiums, können Aufwandsentschädigungen nach Dauer der Veranstaltung (insbesondere Sportveranstaltungen) bzw. Sitzungen in folgenden Sätzen gezahlt werden.

unter 4 Stunden	€ 10,00
mindestens 4 Stunden	€ 20,00

(2) Erhält der ehrenamtlich Tätige unentgeltlich vom Ausrichter Unterkunft und/oder Verpflegung, werden keine Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten gezahlt.

(3) Bei Überschreiten der Beträge gemäß der jeweils gültigen LStR, tritt Steuerpflicht und Anrechnung bei der Krankenversicherung ein.

Anmerkung "Übernachungskosten bei Hotelabrechnung", Kürzung um das Frühstück:

Bei erhaltenem Frühstück im Inland muss der Betrag um € 4,50 gekürzt werden.

Die Finanzverwaltung geht davon aus, dass Hotelrechnungen im Inland auch das Frühstück beinhalten. Demzufolge sind die Übernachtungskosten im Inland immer um das Frühstück zu kürzen, wenn kein belegmäßiger Nachweis über ein nicht genommenes Frühstück geführt werden kann.

Sind in der Rechnung für die Übernachtung auch die Kosten für das Frühstück enthalten und getrennt ausgewiesen, sind diese Kosten abzusetzen, da sie zu den Kosten für die Verpflegung gehören. Wird bei Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen durch Zahlungsbeleg nur ein Gesamtpreis für Unterkunft und Frühstück nachgewiesen und lässt sich der Preis für das Frühstück nicht feststellen, ist der Gesamtpreis zur Ermittlung der Übernachtungskosten bei einer Übernachtung im Inland um € 4,50 und bei einer Übernachtung im Ausland um 20 v. H. des für den Unterkunftsart maßgebenden (vollen) Pauschalbetrages für Verpflegungsmehraufwendungen zu kürzen.

aufwendungen bei einer Dienstreise mit einer Abwesenheitsdauer von 24 Stunden zu kürzen.

Wird von einem Hotel in der Rechnung nur der Preis für eine Übernachtung bescheinigt, ist ebenfalls eine Kürzung vorzunehmen. Bei Übernachtungen im Ausland geht die Verwaltung davon aus, dass in den meisten Fällen in den Hotelrechnungen der Preis für das Frühstück nicht enthalten ist. Daher kann von einer Kürzung der Übernachtungskosten um das Frühstück nach R 40 Abs. 1 Satz 4 LStR abgesehen werden, wenn der Dienstreisende auf der Hotelrechnung handschriftlich vermerkt, dass in den Auslandsübernachtungskosten das Frühstück nicht enthalten ist (vgl. OFD Erfurt, Verfügung v. 05.03.2001 - S 2353 A - 03 -331 QAAAA-77440).

Eine steuerfreie Erstattung der tatsächlich entstandenen Verpflegungsmehraufwendungen ist, soweit sie die Pauschbeträge von € 24,00 (Abwesenheit mehr als 24 Std.), € 12,00 (Abwesenheit mehr als 14 und weniger als 24 Std.) oder € 6,00 (Abwesenheit mehr als 8 und weniger als 14 Std.) übersteigen, nicht möglich.

## 8. Zuschüsse

### 8.1 Organisation und Durchführung Deutsche Meisterschaften und Verbandpokale

(1) Für die Organisation und Durchführung der Deutschen Meisterschaften und der Verbandspokale können im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel, an den mit der Durchführung beauftragten Verein, Zuschüsse gewährt werden.

- a) pro gestellte Scheibe und Veranstaltung im Freien "FITA" € 15,00
- b) pro gestellte Scheibe und Veranstaltung im Freien "Olympische Runde" € 7,50
- c) pro gestellte Scheibe und Durchgang Hallenrunde € 7,50
- d) pro gestelltes Tier für die 3D-Wald und 3D-Jagdrunde 28 Tiere Gr. I € 50,00  
pro gestelltes Tier für die 3D-Wald und 3D-Jagdrunde 21 Tiere Gr. II € 50,00  
pro gestelltes Tier für die 3D-Wald und 3D-Jagdrunde 14 Tiere Gr. III € 50,00  
pro gestelltes Tier für die 3D-Wald und 3D-Jagdrunde 14 Tiere Gr. IV € 50,00  
einmalige Pauschale für den Einschießplatz (Es müssen alle Tiergruppen mind. doppelt vorhanden sein): € 300,00
- pro gestellte Scheibe und Veranstaltung im Freien beim Bogenlaufen € 15,00  
pro gestellte Scheibe für Einschießen (mind. 6) € 7,50
- e) pro gestellte Scheibe und Veranstaltung im Freien beim  
Feldbogenschießen in der Feld- und Waldrunde € 15,00  
Pauschale für den Einschießplatz Feld/Wald € 100,00
- f) Der ausrichtende Verein geht bei der Anschaffung der Scheibenauflagen in Vorleistung. Diese werden nach dem tatsächlichen Verbrauch erstattet.
- g) für Sanitätspersonal in nachgewiesener Höhe je Veranstaltung bis max. € 100,00
- h) einmalig pauschales Helfergeld je Veranstaltung für 3D Meisterschaften mit zwei Parcours kann es doppelt abgerechnet werden. € 150,00
- i) für die Wettkampfauswertung kann eine Aufwandsentschädigung je Wettkampftag gezahlt werden € 20,00

Keine Zuschüsse erfolgen für sanitäre Anlagen und weitere, zur Planung und Durchführung benötigten Gegenstände und Ressourcen. Gesonderte Bezuschussungen bedürfen eines vorherigen Antrags an das Präsidium.

## 8.2 Zuwendungen für die Förderung des Nachwuchsleistungssportes

- (1) Für die Förderung der Nachwuchsleistungssportler können im Rahmen des Haushalts finanzielle Mittel gewährt werden.
- (2) Im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel können bezuschusst werden:
  - a) Kosten für zentrale Trainingslager
  - b) Kosten für die Ausstattung des Bundeskaders und der Betreuer
  - c) Kosten für die Teilnahme des Bundeskaders an Veranstaltungen

## 8.3 Zuschüsse für Kampfrichterkleidung

- a) Der DBSV beteiligt sich an den Anschaffungskosten für eine Kampfrichter Jacke und zwei Polohemden in Höhe von 50 %

## 9. Sonstige Gebühren

### 9.1 Startgeld

- (1) Für die Teilnahme der Vereinsmannschaften an der Bogensport-Bundesliga wird erhoben:
  - a) pro Mannschaft € 125,00
- (2) Bei Teilnahme an Deutschen Meisterschaften Halle, Scheibenrunde im Freien, Feld, Wald und Bogenlaufen wird erhoben:
  - a) Teilnehmer bis U20 € 12,00
  - b) Teilnehmer ab Erwachsene € 19,00
  - c) Mannschaften € 15,00
- (3) Bei Teilnahme der Ländermannschaften am Verbandspokal wird erhoben:
  - a) Teilnehmer bis U 20 € 12,00
  - b) Teilnehmer ab Erwachsene € 19,00
- (4) Bei Teilnahme an Deutschen Meisterschaften 3-D wird erhoben:
  - a) Teilnehmer bis U20 € 15,00
  - b) Teilnehmer ab Erwachsene € 29,00
  - c) Mannschaften € 15,00

Doppelt bzw. zu viel bezahlte Startgelder werden auf Antrag erstattet.  
Beträge unter €5,00 können aus Kostengründen nicht berücksichtigt werden.

### 9.2 Einsprüche

Für Einsprüche und ihre Behandlung wird eine Gebühr von € 25,00 erhoben. Sie verfällt, wenn dem Einspruch nicht stattgegeben wird.

### 9.3 Auszeichnungen

- (1) (1) Gemäß Regel 1 (4) der Richtlinie für DBSV-Sterne und Leistungsabzeichen wird erhoben:

- a) pro DBSV – Leistungsabzeichen und Stern € 5,00  
b) pro DBSV – Verbandsschild € 5,00

Der jeweils höchste Stern wird vom DBSV verliehen.

Bei Anforderung und Versand über die Geschäftsstelle erfolgt die Berechnung einer Bearbeitungsgebühr inkl. Porto und Versandkosten

in Höhe von € 3,00

### 9.4 Bußgeld

- (1) Bei Nichtantreten von Bundesligamannschaften zu Pflichtturnieren wird erhoben:

- a) Bußgeld pro Spieltag € 125,00

- (2) Bei nicht nachgewiesener Zahlung muss das Startgeld erneut bezahlt werden. Bei Startgeldzahlungen am Turniertag wird je Teilnehmer auf das Startgeld erhoben:

- a) Startgeldaufschlag € 5,00

- (3) Bei begründeten Rückforderungen von Startgeldzahlungen (Krankheiten o.a.) wird einbehalten:

- a) Bearbeitungsgebühr pro Starter € 2,50

### 9.5 Bogensport-Info

- (1) Der Kostenbeitrag für den Bezug der Bogensport-Info ist Bestandteil des Jahresmitgliedsbeitrages für Mitglieder gemäß Punkt 2 Absatz (4) b) und c) dieses Gebührenkataloges. Der Bezug der gedruckten Bogensport-Info ist für alle Mitglieder ausgenommen Fördermitglieder obligatorisch.

- (2) Bezugspreis:

Fördermitglieder, die den Bezug der Bogensport-Info wünschen, zahlen einen Kostenbeitrag. Der Kostenbeitrag beträgt zurzeit:

pro Jahr € 3,00

### 9.6 Ersatzausweise

- (1) Bei selbst verschuldetem Verlust der Ausweise wird für die Neuausstellung folgende Kostenbeiträge erhoben:

- a) Kampfrichter € 10,00  
b) Mitglieder € 10,00  
c) Trainer € 10,00  
d) Sonstige € 10,00

## 10. Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Ordnung wurde am 30.12.1995 vom Präsidium beschlossen, am 08.06.1996, 15.03.1997, 30.11.2002 ergänzt, am 17.10.1997, 24.11.2001, 10.03.2002, 28.01.2003, 29.03.2003, 18.01.2004, 28.03.2004, 03.12.2004, 27.05.2008, 01.11.2012, 01.05.2013 geändert und tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.